

Satzung

Turn- und Sportverein Barenburg e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Barenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Barenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode Nr. 150207 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1.) Der Turn- und Sportverein Barenburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Turn- und Sportverein Barenburg e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie zu den Fachverbänden aller Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen in Verbindung mit § 2 ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, bis der Ehrenrat des Vereins, ggf. ein Schiedsgericht des Landessportbundes nach Maßgabe dessen Rechts- und Strafordnung entschieden hat, es sei denn, dass der Bundesvorstand gem. § 2 dieser Rechts- und Strafordnung eine Sondergenehmigung erteilt.

§ 5

Mitgliedschaft - Erwerb der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben. Ein derartiger Aufnahmeantrag ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Nach Aufnahme unterliegt das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden Beschwerderecht an den Ehrenrat zu.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrungen

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptver-

sammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben bzw. besondere sportliche Leistungen erzielt haben, erhalten ein Präsent und/oder die silberne bzw. goldene Ehrennadel nach Ermessen des Vorstandes.

Nach 25jähriger Vereinstreue wird die silberne Ehrennadel verliehen.

Nach 40jähriger Vereinstreue wird die goldene Ehrennadel verliehen.

Bei 50, 60 oder 70 jähriger Vereinstreue sowie bei Vermählungen, Silberhochzeiten und Goldenen Hochzeiten erhalten Mitglieder ein Präsent nach Ermessen des Vorstandes.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Tod.

b) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

a) Wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

b) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportmoral grob verstößt.

Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) An allen Sportarten des Vereins aktiv teilzunehmen, sowie an den Sportveranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
- d) Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, gemäß des vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Versicherungsvertrages, zu verlangen.

Nichtmitglieder benutzen die Einrichtungen des Vereins auf eigene Gefahr.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder müssen bestrebt sein, Verstöße gegen die Sportordnung und die Vereinsatzung zu vermeiden.
- 2.) Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Interessen des Turn- und Sportvereins nicht zuwider handeln.
- 3.) Jedes Mitglied muss bei den sportlichen Übungen Disziplin wahren und den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter nachkommen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat
- d) Die Spartenleiter

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist Ehrenamt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Ebenfalls haben diese das Recht der Teilnahme an den Aussprachen.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben berufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang am „Schwarzen Brett“ beim Vereinsheim und der Turnhalle unter einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können während der Jahreshauptversammlung gestellt werden und werden behandelt, wenn eine einfache Mehrheit der Jahreshauptversammlung damit einverstanden ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22 dieser Satzung.

§ 13

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der Spartenleiter
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindesten zwei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 14

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 15

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassenwart
- d) Dem Protokollführer
- e) Dem Geschäftsführer Sport und Jugend
- f) Dem Sportwart

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vorstands deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung neu zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 16

Geschäftsführung

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, den Ordnungen und den von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüssen.
- 2.) Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung die Jahres- und Kassenberichte vor.

§ 17

Spartenleiter

Die Spartenleiter werden für jede im Verein betriebene Sportart eingesetzt. Sie werden von den Mitgliedern der betreffenden Sportart vorgeschlagen, für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seine Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Die Spartenleiter gehören zum erweiterten Vorstand.

§ 18

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnungen aussprechen
- b) Verweise erteilen
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf die Dauer von zwei Monaten

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidung des Ehrenrates kann nur nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung angefochten werden.

§ 20

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr und ins Einzel gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung form- und fristgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung der Organe, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung (siehe § 12) ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 12 bleibt hierdurch unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese stimmberechtigt sind.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, oder auf Antrag durch geheime Wahl.

Über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22

Satzungsänderung und Aufhebung des Vereins, Vereinsvermögen

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Jedem Liquidator kann Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Barenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Änderungen der Satzung sind auf der Versammlung vom 08.01.2016 beschlossen worden und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand versichert gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut eingereicht worden ist, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmt.

Barenburg, den 08.01.2016

Karin Hoyer (1. Vorsitzende)

Christoph Warneke (2. Vorsitzender)

Margret Lüdecke (Kassenwartin)

Birgit Rohlfing (Protokollführerin)

Jana Lüdecke (Geschäftsführerin Sport u. Jugend) Steffen Sielke (Sportwart)

Norbert Witte (Obmann Ehrenrat)

